

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Nachtrag

Gewalt und Drohung gegen Beamte
(Art. 285 StGB)

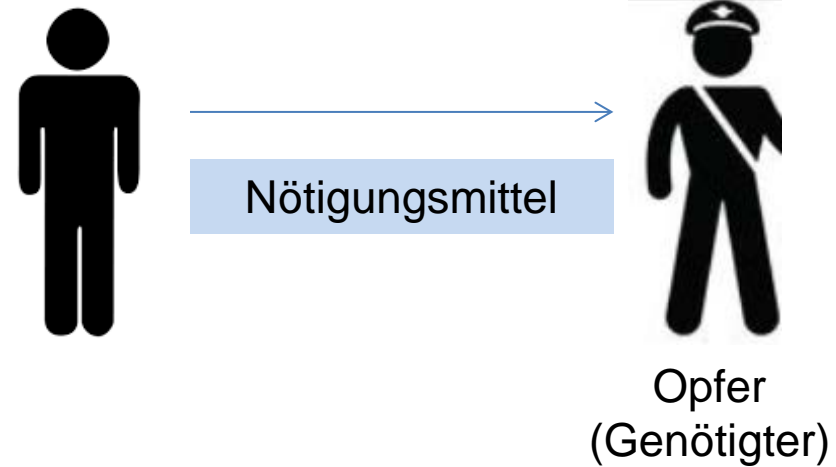
Gewalt, Drohung oder nichts?

- Zu Betreibungsbeamten
«Lieben Sie Ihr Leben?»
- Drohen mit Nachhetzen
Schäferhund
- Drohen mit Beschwerde
- Offenbaren ehebrecherischen
Verhältnisses
- Menschenteppich
- Sitzstreik



Art. 285 Ziff. 1

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch **Gewalt oder Drohung** an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

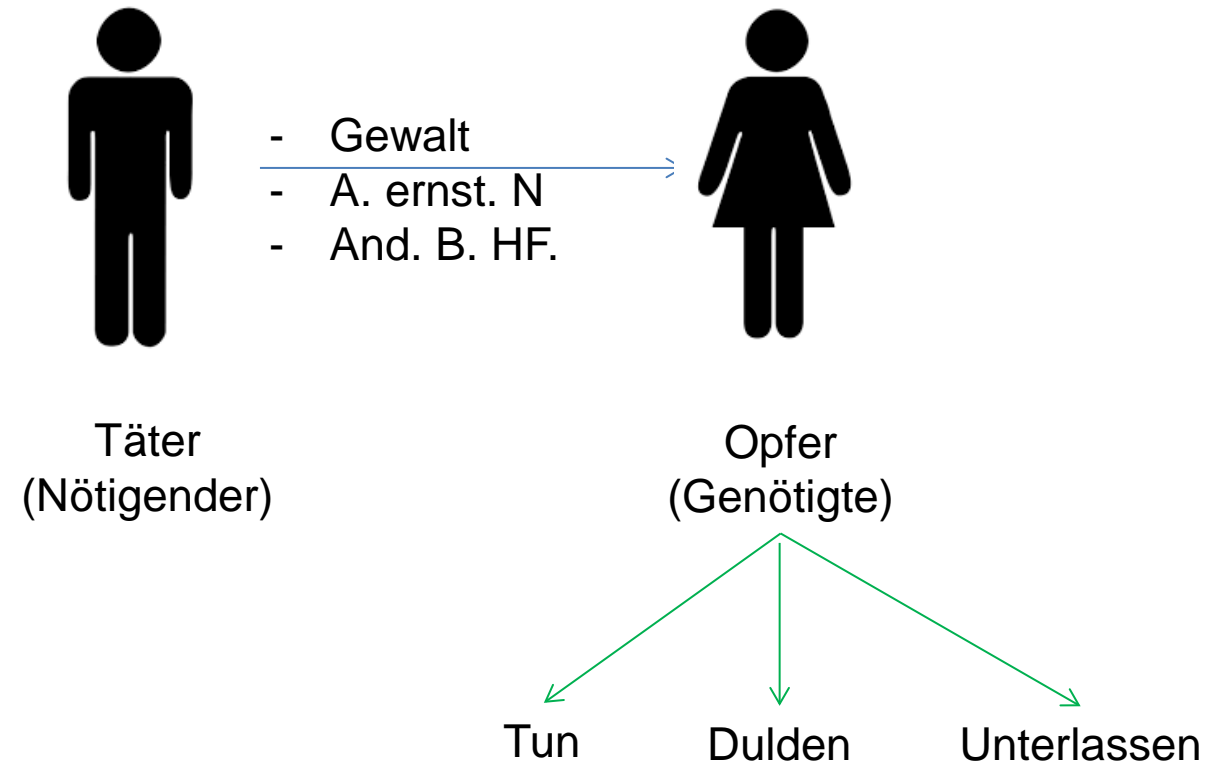
Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

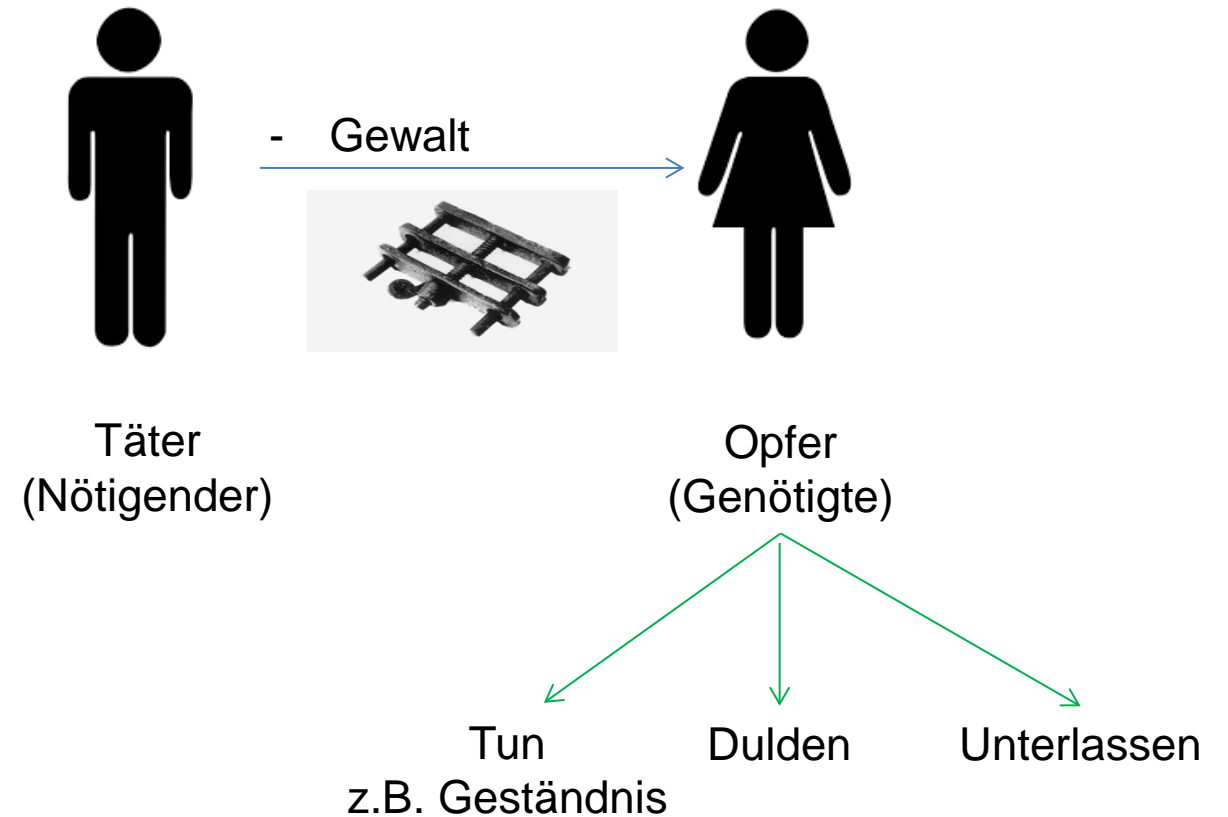
Nötigungsmittel

- Gewalt
- Androhung ernstlicher Nachteile
- Andere Beschränkung der Handlungsfreiheit



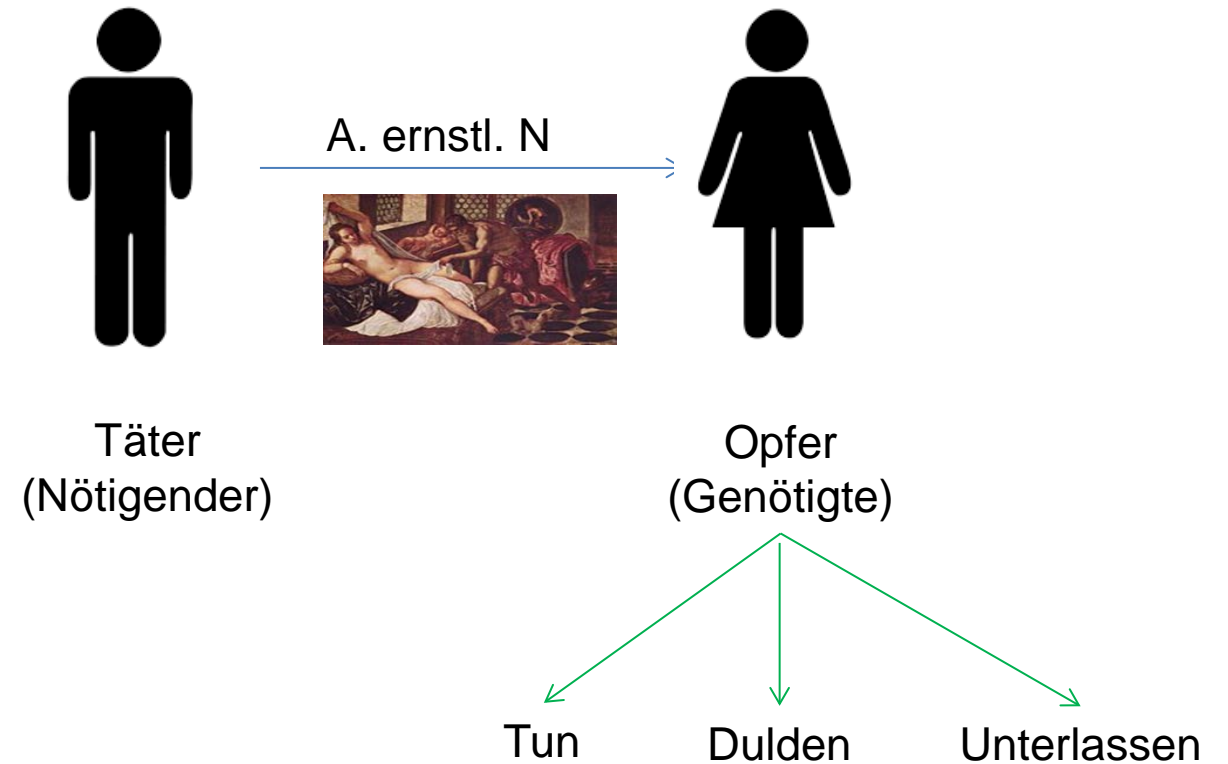
Nötigungsmittel

- Gewaltsame Nötigung zum Geständnis



Nötigung

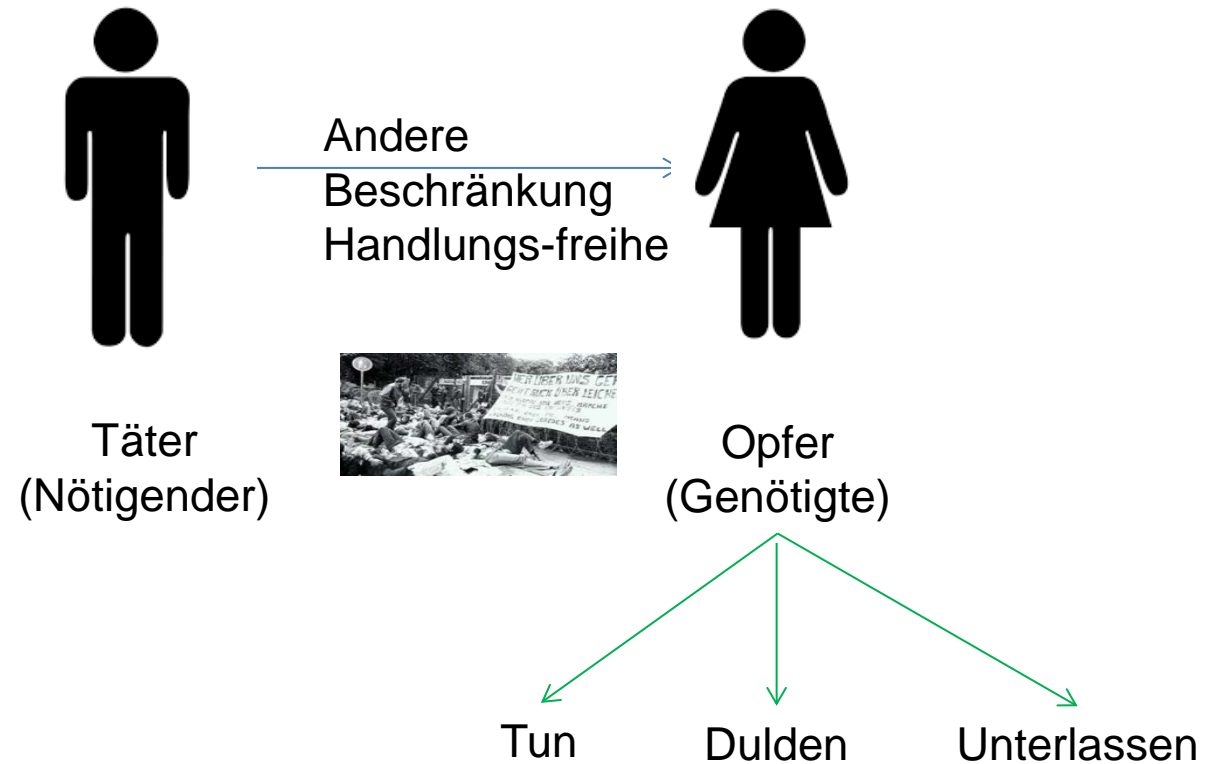
- Student droht Dozentin, Ehebruch bekannt zu machen, um ein «pass» zu erhalten.



Nötigungsmittel:

3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

Demonstranten im
Menschenteppich (Nötigende)
hindern Besucher einer Militär-
ausstellung an Wegfahrt.



Beispiele

Hinderung einer Amtshandlung
(Art. 286 StGB)

Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

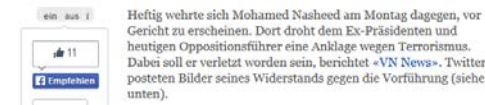
- Einreden auf Polizisten ✓
- Lüge an Betreibungsbeamten,
dass Computer verkauft ✗
- Herumfuchteln der Hände
bei Verhaftung ✓
- Festklammern an Geländer ✓
- Nichtabholen Vorladung ✗
- Zudrücken Türe ✓
- Flucht vor Polizei ✓ (BGer) ✗

Ex-Präsident wehrt sich gegen Terror-Prozess

*Der frühere Präsident der Malediven und heutige
Oppositionsführer, Mohamed Nasheed, wird wegen Terrorismus
angeklagt.*



Am Boden: Der maledivische Ex-Präsident Mohamed Nasheed auf dem Weg zum Gericht. (Bild: Twitter)



Müssen Polizisten/innen mehr einstecken?

Oder gilt die Common-Law-Regel:

eggshell skull/thin skull rule or you take your
victim as you find him rule of the common law)

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

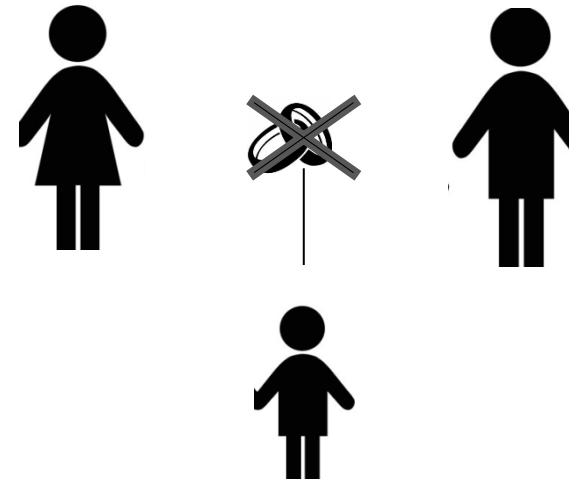
Häusliche Gewalt

- Zum wiederholten Mal schlägt X. seine Ehefrau.
- Nachbarin hört den Streit und verständigt Polizei.
- Polizei erlässt Verfügung, dass X. das Kantonsgebiet von Zürich nicht mehr betreten darf.



Vereitelung Besuchsrecht

Am Freitagabend sind die Kinder jeweils entweder «krank» oder mit der Mutter bereits ins Wochenende entschwunden.



Vereitelung Besuchsrecht

Die Gesuchsgegnerin wird in Vollstreckung des Urteils... angewiesen, dem Gesuchsteller das Kind an folgenden Tagen zur Betreuung zu überlassen

- a. jeweils in den geraden Kalenderwochen von Freitagabend, 18:00 Uhr bis Montagmorgen (Kindergarten- oder Krippenbeginn, inkl. Übernachtungen); erstmals am...
- b. jeweils in den ungeraden Kalenderwochen am Samstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr; erstmals am...
- c. über Weihnachten 2014 vom 24. Dezember, 12.00 Uhr, bis am 25. Dezember, 12.00 Uhr und am Jahresende vom 31. Dezember, 12.00 Uhr, bis 1. Januar, 12.00 Uhr;
- d. während 1 Woche in den Weihnachts-/Neujahrs-Schulferien 2014;
- e. während 1 Woche in den Wintersportferien 2015;

unter der Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse bis 10'000 Franken) im Widerhandlungsfall.

Bezirksgericht Zürich
Einzelgericht Audienz



Geschäfts-Nr. [REDACTED] / U

Bezirksrichter [REDACTED]
Gerichtsschreiber [REDACTED]

Entscheid vom [REDACTED]

in Sachen

[REDACTED]
Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

betreffend **Vollstreckung (Besuchsrecht)**

Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; KO, Terrorfinanzierung, Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Di 25.04.2017	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

Straftaten gegen die öffentliche Gewalt

(Art. 292; 293 StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafbare Handlungen gegen öffentliche Gewalt

- Art. 285 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte
- Art. 286 Hinderung einer Amtshandlung
- Art. 287 Amtsanmassung
- Art. 289 Bruch amtlicher Beschlagnahme
- Art. 290 Siegelbruch
- Art. 291 Verweisungsbruch
- Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen
- Art. 293 Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen
- Art. 294 Missachtung eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakts- oder Rayonverbots
- Art. 295 Missachtung von Bewährungshilfe oder Weisungen

Strafbare Handlungen gegen öffentliche Gewalt

- Art. 285 Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte
- Art. 286 Hinderung einer Amtshandlung
- Art. 287 Amtsanmassung
- Art. 289 Bruch amtlicher Beschlagnahme
- Art. 290 Siegelbruch
- Art. 291 Verweisungsbruch
- Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen
- Art. 293 Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen
- Art. 294 Missachtung eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakts- oder Rayonverbots
- Art. 295 Missachtung von Bewährungshilfe oder Weisungen

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Art. 292 StGB

Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Geschütztes Rechtsgut

- Staatliche Autorität
- mittelbar öffentliche und private Interessen, welche die Verfügung realisieren soll

Deliktsart:

- Auffangtatbestand
- Vollstreckungsrechtlicher und strafrechtlicher Charakter
- Blankettstrafandrohung
- Echtes Sonderdelikt

Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Praktische Bedeutung:

- Gegendarstellung
- Besuchsrecht
- Pflicht zur Begründung Kündigung (OR 335 II)
- Vollstreckung Zivilurteile
- Strafprozess: Zeugniszwang
- Wichtigstes Mittel des Verwaltungszwangs

BASEL Aktualisiert am 21.02.14, um 16:56

Print

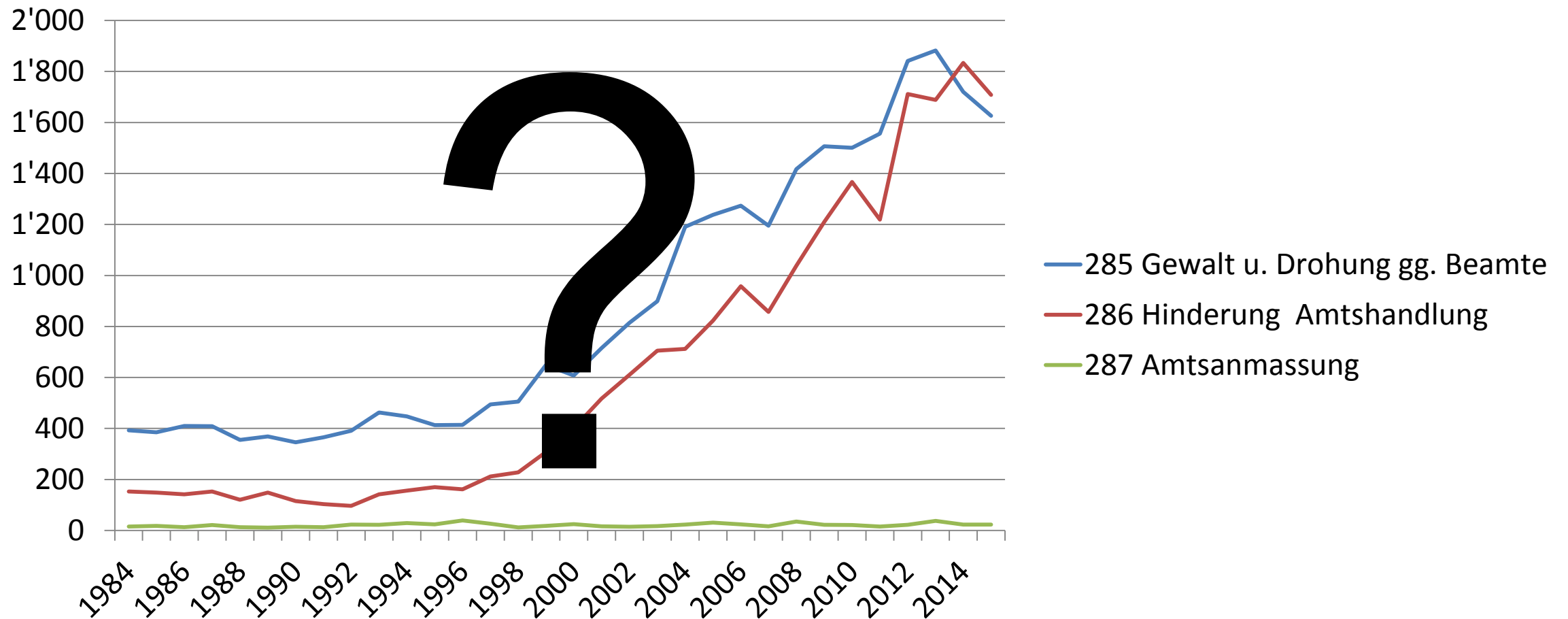
«BaZ» krebst zurück und druckt Gegendarstellung von Wessels



Zu deftige Schlagzeilen: «BaZ» muss Gegendarstellung drucken.

Quelle: Nicolas Drechsler

Strafbare Handlungen gegen öffentliche Gewalt



Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.



Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Verfügungsadressat

- Natürliche Person
- Juristische Person (?)

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen **Verfügung** nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Verfügung

- Verwaltungsrechtliche (VWVG 5)
- Prozessleitende Verfügungen
- Vorsorgliche Massnahmen (ZPO 261)
- Vollstreckungsverfügungen (ZPO 343)

Art. 5

B. Begriffe

I. Verfügungen

¹ Als Verfügungen gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und zum Gegenstand haben:

- Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten;
- Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten oder Pflichten;
- Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren.

² Als Verfügungen gelten auch Vollstreckungsverfügungen (Art. 41 Abs. 1 Bst. a und b), Zwischenverfügungen (Art. 45 und 46), Einspracheentscheide (Art. 30 Abs. 2 Bst. b und 74), Beschwerdeentscheide (Art. 61), Entscheide im Rahmen einer Revision (Art. 68) und die Erläuterung (Art. 69).¹

³ Erklärungen von Behörden über Ablehnung oder Erhebung von Ansprüchen, die auf dem Klageweg zu verfolgen sind, gelten nicht als Verfügungen.

¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

Art. 258 ZPO – Gerichtliches Verbot

«Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung auf Antrag mit einer Busse bis zu 2'000 Franken bestraft wird. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein».



Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen **Verfügung** nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 258 ZPO – Gerichtliches Verbot

«1. [S.] wird mit sofortiger Wirkung richterlich verboten, gegenüber Dritten die Behauptung, [W.] habe sich sexuelle Übergriffe auf Jugendliche zuschulden kommen lassen, in dieser oder ähnlicher Art zu verbreiten.

2. [S.] wird für den Fall der Zuwiderhandlung ... Bestrafung gemäss Art. 292 StGB angedroht...».

Bezirksgericht Aarau war örtlich nicht zuständig.



BGE 122 IV 340 – Gerichtspräsident Aarau

Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen **Verfügung** nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Subsidiarität: Hausverbot gegenüber
Störern unter Hinweis auf Art. 292 StGB?



BGE 100 IV 52 – Université de Lausanne

Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen **Verfügung** nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Betreibungsamt Lausanne forderte A. mit eingeschriebenem Brief und unter Hinweis auf 292 auf, seine Buchhaltung einzureichen.

Kantonsgericht:

« ...peu importe que le recourant n'ait pas pris ou voulu prendre connaissance de son courrier... »



BGE 119 IV 238 – Offices des Poursuites Lausanne

Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

« Ne se rend coupable de cette infraction que celui qui agit intentionnellement, c'est-à-dire en connaissant l'injonction et les conséquences pénales d'une insubordination. Il ne suffit pas que la décision ait été valablement notifiée s'il n'est pas établi que l'intéressé en a effectivement eu connaissance »



▼ Etat > International > Tourisme > Patrimoine

Offices des poursuites

THÈMES | **AUTORITÉS** | ANNUAIRE

Ordre judiciaire
Poursuites
Lausanne

Site officiel ... > Autorités > Ordre judiciaire > Poursuites > Lausanne

Office des poursuites du district de Lausanne

Responsables et collaborateurs

- M. Daniel ROMANO, préposé
- MM. Yves ROD et Stéphane RIMAZ, substitués
- Une cinquantaine de postes de collaborateurs administratifs

Partager cette page

CONTACT
Coordonnées
Office des poursuites du district de Lausanne

BGE 119 IV 238 (Regeste)

Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen **Verfügung** nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Bindung des Strafrichters:

- Keine bei Nichtigkeit
- Keine bei fehlender Anfechtbarkeit
- Beschränkte (offensichtliche Rechtsverletzungen) bei Anfechtbarkeit, aber fehlender Anfechtung.
- Volle Bindung, falls Verwaltungsgericht bereits entschieden.



Häfelin/Haller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, N 1765 f.

Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Erziehungsdirektion/ZH:

Verfügung gegen Vater X.: Tochter muss in obligatorischen Hauswirtschaftskurs vom 28. Juli - 23. August 1975 in Ilanz besuchen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung Bestrafung nach Art. 292 StGB



SJZ 75/1979, S. 94 f. – Hauswirtschaftskurs

- X. focht die Verfügung nicht an.
- Tochter blieb Kurs fern.
- Verzeigung von X. beim Statthalteramt Uster.
- Verurteilung BG Uster: Fr. 100.--

Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung


Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Strafandrohung

Die Gesuchsgegnerin wird ... angewiesen, dem
Gesuchsteller das Kind an folgenden Tagen zur
Betreuung zu überlassen...

unter der Androhung der Bestrafung wegen
Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im
Sinne von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse bis
10'000 Franken) im Widerhandlungsfall.

Bezirksgericht Zürich
Einzelgericht Audienz 

Geschäfts-Nr. [REDACTED] / U

Bezirksrichter [REDACTED]
Gerichtsschreiber [REDACTED]

Entscheid vom [REDACTED]

in Sachen

[REDACTED]

Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED]

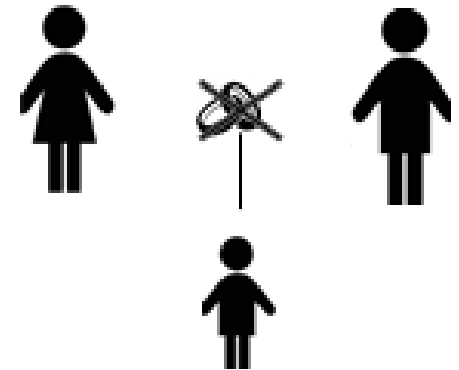
gegen

[REDACTED]

Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED]

betreffend **Vollstreckung (Besuchsrecht)**



Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

- Wissen um Verfügung
- Kennensollen reicht nicht
(BGE 119 IV 238)
- (Eventual-)Vorsätzliche Missachtung

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Häusliche Gewalt

- Zum wiederholten Mal schlägt X. seine Ehefrau.
- Nachbarin hört den Streit und verständigt Polizei.
- Polizei erlässt Verfügung, dass X. das Kantonsgebiet von Zürich nicht mehr betreten darf.



Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich vom 19. Juni 2006

§ 3 Schutzmassnahmen - Polizeiliche Anordnung

¹ Liegt ein Fall von häuslicher Gewalt vor...

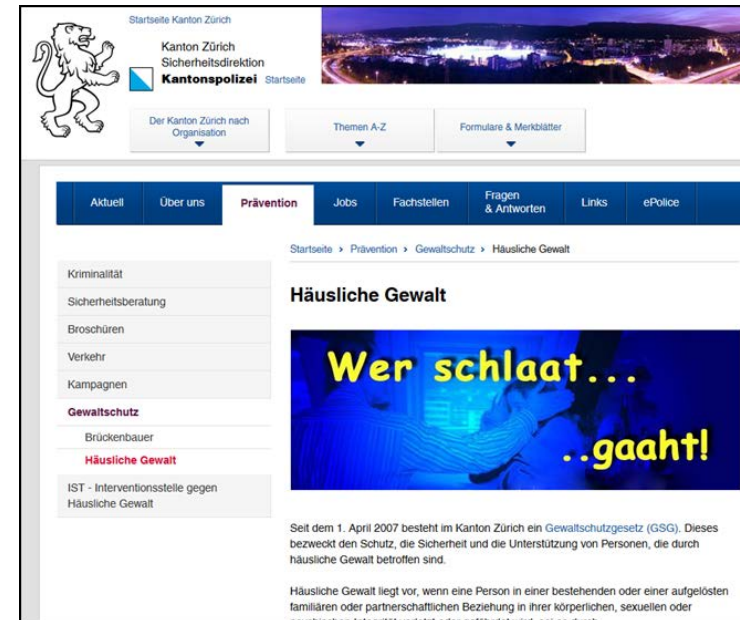
² Die Polizei kann:

- a. die gefährdende Person aus ... dem Haus weisen,
- b. ihr untersagen... eng umgrenzte Gebiete zu betreten, und
- c. ihr verbieten ... Kontakt aufzunehmen.

³ Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person. Sie ergehen unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB.

§ 5 - Gerichtliche Beurteilung

Innert fünf Tagen nach Geltungsbeginn der Schutzmassnahme kann die gefährdende Person das Gesuch um gerichtliche Beurteilung stellen. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu.



Kantonspolizei Zürich - Fachstelle Häusliche Gewalt

Art. 292 – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Kann X. aufgrund von Art. 292 StGB bestraft werden, wenn er im Kanton Zürich angehalten wird?

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Adressat der Verfügung

Tathandlung

- Nichtbefolgung
- Verfügung
 - Zuständigkeit
 - Subsidiarität
 - Zustellung
 - Nichtigkeit/Anfechtbarkeit
 - Bestimmtheit Tun/Unterlassen
 - Hinweis Strafdrohung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen